


Pferdehaftpflichtversicherung


Anmeldung zum Rahmen-Pferdehaftpflichtversicherungsvertrag der BdV Verwaltungs GmbH bei der Medien-Versicherung a.G., Karlsruhe

Die Anmeldung zu diesem Rahmenvertrag besteht aus einem Ausfüll- und einem Textteil. Der Textteil ab Seite 5 ist für Ihre Unterlagen vorgesehen. Bitte reichen Sie nur den Ausfüllteil zur Beantragung des Versicherungsschutzes bei uns ein. Im Anmeldeformular sind drei Unterschriften () erforderlich.

Zur Person (BdV-Mitglied)	Mitgliedsnummer: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> (falls bekannt)
Name: <input type="text"/>	Vorname: <input type="text"/>
Straße: <input type="text"/>	
PLZ: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Ort: <input type="text"/>
Beginn des Versicherungsschutzes: <input type="text"/>	ab: Annahme der Anmeldung (frühestens morgen)
	<input type="text"/> ab: <input type="text"/> (TT/MM/JJJJ)

Empfangsbestätigung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen inklusive Klauseln und die Angaben aus diesem Formular einschließlich des Hinweises zur Datenschutzerklärung und der Widerrufsbelehrung auf Seite 5 erhalten und zur Kenntnis genommen habe. Mit Erhalt der Versicherungsbestätigung sind sie Vertragsbestandteil.

Datum <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Unterschrift BdV-Mitglied	


Anmeldungen zum Rahmenvertrag sind nur möglich für Mitglieder des Bundes der Versicherten (BdV). Die Rahmenverträge werden von der BdV Mitgliederservice GmbH verwaltet, um Verwaltung, Kosten und Abrechnung der Gruppenverträge vom BdV zu trennen. Die BdV Mitgliederservice GmbH berechnet folgende Gebühren, die zusätzlich zum Versicherungsbeitrag erhoben werden:

Mahngebühr **5 Euro** **Verwaltungsgebühr je Abbuchung** **3 Euro**

Die Gebühren können nachträglich verändert werden. Voraussetzung für die Aufnahme in den Rahmenvertrag ist, dass das BdV-Mitglied dem BdV eine Lastschriftermächtigung für den Einzug der Beiträge erteilt, und zwar von dem Konto, von welchem auch die Mitgliedsbeiträge für den BdV abgebucht werden.

Die Beitragsabbuchungen erfolgen bis auf weiteres halbjährlich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Bei der Anmeldung wird der Beitrag anteilig (nach Tagen) bis zur nächsten Fälligkeit (1.1./1.7.) erhoben.

Ich bin mit den vorstehenden Vereinbarungen einverstanden und erteile dem BdV eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Datum <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	
Unterschrift/en BdV-Mitglied und Kontoinhaber	

Bitte kreuzen Sie hier den gewünschten Versicherungsschutz an.
(Bitte die gewünschte Selbstbeteiligung und die Versicherungssumme ankreuzen.)

mit Selbstbeteiligung von 150 € je Schadenfall

Versicherungssumme 3 Mio. Euro pauschal

1. Pferd: 78,82 Euro Jahresbeitrag

jedes weitere Pferd: 63,60 Euro Jahresbeitrag
(inkl. Versicherungssteuer und Verwaltungsgebühr)

Anzahl der Pferde (Es müssen alle Pferde versichert sein!)

Versicherungssumme 5 Mio. Euro pauschal

1. Pferd: 85,00 Euro Jahresbeitrag

jedes weitere Pferd: 70,78 Euro Jahresbeitrag
(inkl. Versicherungssteuer und Verwaltungsgebühr)

Anzahl der Pferde (Es müssen alle Pferde versichert sein!)

ohne Selbstbeteiligung je Schadenfall

Versicherungssumme 3 Mio. Euro pauschal

1. Pferd: 106,00 Euro Jahresbeitrag

jedes weitere Pferd: 87,00 Euro Jahresbeitrag
(inkl. Versicherungssteuer und Verwaltungsgebühr)

Anzahl der Pferde (Es müssen alle Pferde versichert sein!)

Versicherungssumme 5 Mio. Euro pauschal

1. Pferd: 110,00 Euro Jahresbeitrag

jedes weitere Pferd: 92,00 Euro Jahresbeitrag
(inkl. Versicherungssteuer und Verwaltungsgebühr)

Anzahl der Pferde (Es müssen alle Pferde versichert sein!)

Informationen zu dem/den Pferd/Pferden.

Name des 1. Pferdes (falls bekannt auch Geburtsdatum):

Name:

Geburtsdatum:

Namen weiterer Pferde (falls bekannt auch Geburtsdaten):

Name:

Geburtsdatum:

Name:

Geburtsdatum:

Name:

Geburtsdatum:

Name:

Geburtsdatum:

Name:

Geburtsdatum:

Reitbeteiligung/en:

Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>

Angaben zu weiteren Pferdehaftpflichtversicherungen

Besteht oder bestand eine Pferdehaftpflichtversicherung für Ihr/e Pferd/e?

Ja, bei (Gesellschaft):

Vertragsnummer:

Versicherungssumme: Ablaufdatum:

gekündigt durch: Versicherungsnehmer Versicherungsunternehmen
gekündigt zum: ungekündigt

Nein, keine Vorversicherung.

Angaben zu Vorschäden

Versicherte und unversicherte Schäden der letzten fünf Jahre, auch wenn keine Vorversicherung bestand:

keine Vorschäden

Wann?	welcher Art?	Schadenhöhe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datum | | | | | **Unterschrift/en des BdV-Mitglieds und Pferdehalters****Sie können uns das Anmeldeformular per Post, Fax oder E-Mail zuschicken:**

BdV Mitgliederservice GmbH, Postfach 15 37, 24551 Henstedt-Ulzburg
Telefon: 04193 - 75 48 97, Telefax: 04193 - 75 48 98,
E-Mail: info@bdv-service.de

Die folgenden Informationen und Hinweise behalten Sie bitte für Ihre Unterlagen:

Die Anmeldung zum Rahmen-Pferdehaftpflichtversicherungsvertrag besteht aus einem Ausfüll- und einem Textteil. Der folgende Teil ist für Ihre Unterlagen bestimmt, bitte reichen Sie nur die ersten vier Seiten des Formulars zur Beantragung des Versicherungsschutzes bei uns ein.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Anmeldung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt am Tag nachdem Ihnen die Versicherungsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Medien-Versicherung a.G., Borsigstraße 5, 76185 Karlsruhe oder BdV Mitgliederservice GmbH, Postfach 15 37, 24551 Henstedt-Ulzburg.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Ihr Versicherungsbeitrag wird zeitanteilig abgerechnet. Der Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, steht dem Versicherer zu, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Datenschutzklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass das Versicherungsunternehmen (VU) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Anmeldeunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Ich willige ferner ein, dass das VU meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die BdV Mitgliederservice GmbH und/oder den Bund der Versicherten e. V. weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom VU bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Rechtsfolgen bei Anzeigepflichtverletzung

Damit wir Ihre Versicherungsanmeldung ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen im Ausfüllteil der Anmeldung wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzungen bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Anmeldung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Eingang Ihrer Anmeldung, aber vor Vertragsannahme, in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

a) Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes: Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- b) Kündigung: Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- c) Vertragsänderung: Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.
- d) Ausübung unserer Rechte: Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.
- e) Stellvertretung durch eine andere Person: Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Grundlage für den Rahmen-Haftpflichtversicherungsverträge sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) oder Zusatzbedingungen für die jeweils beantragten Risiken. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Wichtige Informationen zu den Anmeldungen zu den Rahmenverträgen:**Wie funktionieren Sie?**

Die BdV Verwaltungs GmbH hat mit verschiedenen Versicherungsunternehmen provisionsfreie Rahmenverträge abgeschlossen, zu denen sich BdV-Mitglieder über die BdV Mitgliederservice GmbH anmelden können.

Abgeschlossen wurden diese Rahmenverträge zu Unfall-, Haftpflicht-, Hausrat-, Fahrrad-, Wohngebäude-, Elementar-, Photovoltaikanlagen-, Rechtsschutz-, Risikolebens-, Berufsunfähigkeits- und Kfz-Versicherungen. Sie bestehen bei der Medien-Versicherung, der Hannoverschen Leben, der mamax Lebensversicherung sowie der VHV. Mit über 140.000 Anmeldungen hat sich mittlerweile die Mehrheit der Mitglieder über diese Rahmenverträge versichert. Tausende von Schäden wurden seither reguliert.

Bei Veränderungen in den Rahmenverträgen erhalten die Versicherten Nachricht: bei positiven Veränderungen durch die Beilage der BdV Mitgliederservice GmbH zur BdV-INFO, bei nachteiligen Veränderungen durch individuelle Mitteilungen.

Gebühren und Zahlungsweise

Weil der Abschluss und die Verwaltung der Rahmenverträge nicht durch die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit des BdV gedeckt ist, wurde die BdV Mitgliederservice GmbH gegründet, die diese Verträge verwaltet und die sich aus Gebühren finanziert, die Mitglieder für die Anmeldung und für die Vertragsverwaltung bezahlen. Die Beitragsabbuchung, für die dem BdV eine Einzugsermächtigung (§ 4 Abs. 3 der Satzung) zu erteilen ist, erfolgt zusammen mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages jeweils halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres.

Die Versicherungssteuer ist in den Beiträgen enthalten. Derzeit beträgt sie allgemein 19 %.

Anmeldung - so kommt der Versicherungsschutz zu Stande

Das Mitglied fordert die Unterlagen beim BdV oder der BdV Mitgliederservice GmbH an, erhält ausführliche Verbraucherinformationen samt der Versicherungsbedingungen, füllt ein Anmeldeformular aus und erhält von der BdV Mitgliederservice GmbH eine Versicherungsbestätigung, die Hinweise im Schadenfall sowie das Produktinformationsblatt. Danach werden die Beiträge per Lastschrift eingezogen.

Abmeldung/Kündigung - Ende des Versicherungsschutzes

Abmeldungen durch das Mitglied sind halbjährlich bis zu zwei Wochen vor jeder Hauptfälligkeit zum 1. Januar oder 1. Juli möglich. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch um einen weiteren Abrechnungszeitraum, wenn keine Abmeldung erfolgt. Eine Abmeldung durch die BdV Mitgliederservice GmbH erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines Jahres (kürzere Abmeldefristen können nach einer Schadenregulierung oder Gefahrerhöhung angewendet werden). Bei den Rahmenverträgen erlischt mit dem Ende der BdV-Mitgliedschaft der Versicherungsschutz.

Die Mitversicherung von Pferden unverheirateter Kinder endet mit Abschluss der ersten Ausbildung, spätestens aber mit dem 25. Lebensjahr.

Versicherungsfall/Beschwerde

Versicherungsfälle oder Beschwerden können an die BdV Mitgliederservice GmbH oder direkt an das Versicherungsunternehmen gerichtet werden. Der BdV kann als "Ombudsmann" bei Leistungsfällen beratend in die Leistungsprüfung einbezogen werden. Sie können auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Internet: www.bafin.de) informieren. Die BaFin befasst sich nicht mit Streitigkeiten über Grund und Höhe von Versicherungsleistungen. Dafür sind Zivilgerichte zuständig.

Zudem können Sie sich an den Ombudsmann für Lebens- und Sachversicherungen, Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, Internet: www.versicherungsombudsmann.de, wenden. Voraussetzung für die Einleitung des Ombudsmannverfahrens ist, dass Sie sich zuvor bei Ihrem Versicherungsunternehmen erfolglos beschwert haben und die Beschwerde beim Ombudsmann innerhalb von acht Wochen nach der Ablehnung durch den Versicherer eingeht. Eine gleichzeitige Beschwerde bei der BaFin und dem Ombudsmann ist nicht möglich.

Besonderheiten des Gruppenvertrages

- Der Bund der Versicherten kann als "Ombudsmann" bei Leistungsfällen beratend in die Leistungsprüfung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Versicherte zu diesem Zeitpunkt BdV-Mitglied ist. Es genügt auch, wenn die Voraussetzungen zur Mitversicherung einer anderen Person vorliegen.
- Das Weiderisiko ist über den Rahmen-Pferdehaftpflichtversicherungsvertrag mitversichert, einschließlich in der Zeit, in der das Pferd vom Stall zur Weide und zurückgebracht wird.
- Die Offen- sowie Laufstallhaltung des Pferdes ist über den Rahmenvertrag eingeschlossen.
- Alle Flurschäden, natürlich mit Ausnahme von vorsätzlich herbeigeführten Schäden, sind mitversichert.
- Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt besteht innerhalb Europas für unbegrenzte Zeit Versicherungsschutz, außerhalb Europas für maximal fünf Jahre.
- Die Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen ist mitversichert, sofern es sich nicht um Rennveranstaltungen bzw. Wettrennen handelt.
- Das Fremdreiterrisiko ist eingeschlossen, das heißt wenn fremde Personen das Pferd gelegentlich reiten. Eine Reitbeteiligung (wenn eine Person sich finanziell am Pferd beteiligt), kann mitversichert werden. Die Person muss aber in der Anmeldung zum Rahmen-Pferdehaftpflichtversicherungsvertrag namentlich genannt werden.
- Reiten mit gebissloser oder ungewöhnlicher Zäumung sowie das Reiten ohne Sattel ist über den Rahmenvertrag mitversichert.
- Schäden aus einem ungewollten Deckakt sind mitversichert.
- Fohlen sind ab Geburt bis zu einem Jahr beitragsfrei mitversichert, allerdings nur, wenn Sie im Besitz der angemeldeten Person sind und sich beim Muttertier befinden.
- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger sind bei einem berechtigten Schadenersatzanspruch mitversichert.

Nicht versicherbar sind

- gewerbliche und private Kutschfahrten.
- Wenn Sie Ihr Pferd zu Veranstaltungen oder Vereinszwecken zur Verfügung stellen, ist dies über den Rahmenvertrag nicht mitversichert, hierfür gibt es eine Veranstaltungs- oder Vereinshaftpflichtversicherung.
- Wenn Sie mit Ihrem Pferd Reitunterricht erteilen, ist dies nicht mitversichert.